



1.93 Änderung der Bundesordnung – Damit die Verbandsstruktur wirklich zukunftsfähig wird

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2021

Die Bundesordnung wird in folgenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 Nr. 3

Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen gemäß § 27 und ...

§ 27 Abs. 1 Satz 4

Die vorhandenen regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung zu beschreiben.

In § 27 wird folgender Absatz ergänzt:

Sieht die Diözesanordnung nicht die flächendeckende Bildung regionaler Gliederungen vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.